

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

Am 09. Juni 2024 findet die

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Gemeinde Erndtebrück gehört zum Wahlkreis 148 Siegen-Wittgenstein und ist in allgemeine Wahlbezirke sowie 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Nummer / Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
01.1 / Erndtebrück I	Kinderhaus Martin-Luther-Straße 5, 57339 Erndtebrück
02.1 / Erndtebrück II und Benfe	AWO-Seniorenzentrum, Struthstraße 4, 57339 Erndtebrück
03.1 / Erndtebrück III und Erndtebrück VII	Grundschule Erndtebrück, Schulstraße 2, 57339 Erndtebrück
04.1 / Erndtebrück IV	Realschule Erndtebrück, Ederfeldstraße 4, 57339 Erndtebrück
05.1 / Erndtebrück V	Ehem. Rothaarsteigschule, Hachenbergstraße 19, 57339 Erndtebrück
06.1 / Erndtebrück VI und Zinse	Klönock Erndtebrück, Siegener Straße 23, 57339 Erndtebrück
07.1 / Womelsdorf	Ehem. Schule Womelsdorf, Birkelbacher Straße 5, 57339 Erndtebrück
08.1 / Birkelbach I und II und Röspe	Mehrzweckhalle Birkelbach, Übungsraum Chor, Am Sportplatz 2, 57339 Erndtebrück
09.1 / Balde, Birkefehl und Schameder	Dorfgemeinschaftshaus Schameder, Hauptstraße 5, 57339 Erndtebrück

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände (10.1/Briefwahlvorstand I, 10.2/Briefwahlvorstand II, 10.3/Briefwahlvorstand III) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Erndtebrück, Struthstraße 18a, sowie im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet sein, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein s rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andren Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Erndtebrück, 15. Mai 2024

Der Bürgermeister

gez.
(Gronau)